

Strafverfahren – was nun?

Stand April 2025b

Grundlage dieses Flyers sind Texte, die von der Münchner Strafverteidigerin Tatiana Donath (Kanzlei DONATH Strafverteidigung) verfasst wurden. Sie ist Mitglied in unserem Team ehrenamtlicher Anwältinnen und Anwälte und berät auch selbst im Rahmen unser Strafrechtsberatung.

Hier findest du wichtige Infos zum Strafverfahren – insbesondere zur Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft: Was tun, wenn eine Ladung im Briefkasten liegt? Muss man erscheinen, aussagen oder kann man das verweigern? Zudem erhältst du Hinweise zu einem sinnvollen Notfallplan im Strafverfahren.

► Vorladung im Strafverfahren

Vorladung als Beschuldigter durch die Polizei

Wenn du eine polizeiliche Vorladung als Beschuldigter erhalten hast, bedeutet das: Gegen dich wird ein Ermittlungsverfahren geführt. Polizei und Staatsanwaltschaft vermuten, dass du eine Straftat begangen hast.

Das musst du wissen:

- Bei einer Vorladung durch die Polizei gibt es keine rechtliche Pflicht zu erscheinen.
- Du hast das Recht zu schweigen – und davon solltest du auch unbedingt Gebrauch machen.
- Bestenfalls holst du dir Rechtsrat bei einer*m Anwalt*in.

Vorladung als Beschuldigter durch die Staatsanwaltschaft

Anders als bei der Polizei besteht bei einer Vorladung als Beschuldigte*r durch die Staatsanwaltschaft eine Pflicht zum Erscheinen. Bleibst du dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern, kann die Staatsanwaltschaft dich zwangsweise vorführen lassen.

Das musst du wissen:

- Du musst erscheinen (ansonsten zwangsweise Vorführung).
- Schweigerecht gilt auch gegenüber der Staatsanwaltschaft.
- Du musst dein Schweigen nicht begründen oder rechtfertigen.
- Bestenfalls schaltest du bereits im Vorfeld des Gesprächs eine*n Verteidiger*in ein (so kann dieser Termin unter Umständen entfallen).

Vorladung als Zeug*in

Wer eine Vorladung als Zeug*in erhält, steht vor anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als ein Beschuldigter/eine Beschuldigte.

Das musst du wissen:

- Keine Pflicht zu erscheinen wenn: Polizeiliche Ladung ohne staatsanwaltschaftlichen Auftrag
- Pflicht zu erscheinen wenn: Polizei handelt im Auftrag der

Staatsanwaltschaft oder du bekommst eine persönliche Ladung vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft

- Es besteht eine grundsätzliche Aussagepflicht.
- Du darfst die Aussage allerdings verweigern, wenn du dich dadurch selbst strafrechtlich belastest.
- Enge Angehörige können die Aussage verweigern, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Berufsgeheimnisträger*innen (z.B. Ärzt*innen, Anwalt*innen) haben ebenfalls das Recht, nicht auszusagen, wenn sie Informationen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten haben.

► Notfallplan im Strafverfahren

Keine Aussage ohne anwaltliche Beratung

- Du bist gegenüber den Ermittlungsbehörden lediglich verpflichtet, deine Personalien anzugeben – mache aber unter keinen Umständen Angaben zur Sache.
- Du hast das Recht zu Schweigen – du musst zu keinem einzigen Aspekt des Tatvorwurfs eine Aussage machen.
- Vollständiges Schweigen ist kein Schuldgeständnis und kann rechtlich nicht strafverschärfend ausgelegt werden.
- Vorsicht bei scheinbar harmlosen Aussagen: Aussagen wie "Ich war doch gar nicht dort" wirken zunächst harmlos, enthalten aber oftmals wertvolle Informationen für die Ermittlungsbehörden (z.B. Orts- oder Zeitangaben, Beteiligtenkenntnis).
- Jede unbedachte Äußerung kann später gegen dich verwendet werden.

Freundlich bleiben, aber keine freiwillige Kooperation zur Sache

- Auch wenn du schweigst, solltest du gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft freundlich, ruhig und respektvoll auftreten.
- Widerstand, Diskussionen oder provoziertes Verhalten führen nur zu zusätzlichen Problemen.
- Du bist lediglich verpflichtet deine Personalien anzugeben.



- Du bist nicht verpflichtet dich zur Sache zu äußern oder etwa eine Hausdurchsuchung "freiwillig zu erleichtern".
- Keine beiläufigen Gespräche "Smalltalk" mit Ermittlungsbehörden führen.
- Keine Rechtfertigungen, auch bei Gefühl der Ungerechtigkeit.

Sofort anwaltliche Hilfe anfordern

- So früh wie möglich rechtlichen Beistand einholen – spätestens bei einer Vorladung, Durchsuchung oder Festnahme.
- Du hast jederzeit das Recht, mit einer*m Rechtsanwält*in zu sprechen.

Erstberatungsgespräch wahrnehmen

- Nach Kontaktaufnahme mit einer*m Anwält*in sollte zeitnah ein erstes Beratungsgespräch stattfinden.
- In diesem Erstgespräch werden Tatvorwurf und Verfahrensablauf verständlich erläutert.
- Dein*e Anwält*in kann daraufhin die Ermittlungsakten anfordern und prüfen, ob kurzfristige rechtliche Schritte notwendig sind (z.B. Beschwerde gegen eine Durchsuchung oder Haftprüfung).

Verteidigungsstrategie entwickeln

- Eine verlässliche Einschätzung des Tatvorwurfs ist erst nach erfolgter Akteneinsicht möglich.
- Das Recht auf umfassende Akteneinsicht steht ausschließlich der Verteidigung zu – nicht der beschuldigten Person selbst.
- Nur die anwaltliche Vertretung erhält Zugang zu Vernehmungsprotokollen, Gutachten, Polizeivermerken und Zeugenaussagen.
- Auf Basis der Akteneinsicht wird eine individuelle Verteidigungsstrategie entwickelt. Dazu gehört unter anderem die Prüfung der Vorwürfe auf rechtlicher und tatsächlicher Ebene.
- Es wird bewertet, ob Schweigen weiterhin ratsam ist oder eine Aussage strategisch sinnvoll sein kann.
- Zudem wird eine maßgeschneiderte Strategie für die Kommunikation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht erarbeitet und es werden ggf. gezielte Anträge gestellt, um die Rechte der*s Mandant*in zu wahren.

Fazit

Wer seine Rechte kennt und taktisch vorgeht, legt den Grundstein für eine erfolgreiche Verteidigung. Jeder Schritt im Strafverfahren sollte gut durchdacht sein. Nur mit einer klaren Strategie lassen sich Risiken minimieren und Fehler vermeiden.

+++

► Beratungsmöglichkeiten:

Strafrechtsberatung

im Jugendinformationszentrum jeden Montag von 16-18 Uhr.

Alle Termine stehen unter www.jugendinfo-muenchen.de/beratung

Jugend + Polizei

Rechtliche Beratung bei Fragen zum Umgang von und mit Polizei/Justiz. Beratung per E-Mail (info@jugendinfo-muenchen.de) oder Telefon (089 550 521 50) im JIZ anfragen.

Anwaltlicher Notdienst in Strafsachen

Anwaltliche Hilfe bei Verhaftung – Egal, ob du oder eine dir nahestehende Person betroffen ist. Du erreichst den anwaltlichen Notdienst in Strafsachen rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche das ganze Jahr über: **Tel. 0171 532 81 04**

www.muenchner-anwaltverein.de/buergerportal/notdienst-fuer-strafsachen

Disclaimer: Alle Angaben ohne Gewähr. Wir haben nach bestem Wissen die Informationen recherchiert und zusammengestellt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verlinkten Seiten stellen keine Empfehlung dar.